

Unfallverhütungsvorschrift

Gärräume

(VSG 2.4)

vom 1. Januar 2000



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	4
§ 2 Errichtung von Gärräumen.....	4
§ 3 Betreten von Gärräumen und Gärbehältern	5
§ 4 Sicherheits- und Rettungseinrichtungen	6
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 6 Inkrafttreten	6

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Räume und Behälter, in denen durch alkoholische Gärung gesundheitsschädliche Gärgase entstehen können und für Räume, in denen sich diese Gärgase ansammeln können.

Hinweis zu § 1

1. Gesundheitsschädliche Gärgase - insbesondere Kohlendioxid - entstehen z. B. bei der alkoholischen Gärung von Most und Maische sowie bei der Entsäuerung.
2. In Gäräumen, deren Gärbehälter mit festverbundenen Rohrleitungen ausgerüstet sind, durch welche die Gase unmittelbar bei Entstehung ins Freie abgeleitet werden, können sich keine gesundheitsschädlichen Gärgase ansammeln.
3. Bei Behältern mit Öffnungen besteht eine gesundheitliche Gefährdung durch Gärgase, wenn das Hineinbeugen oder Einsteigen möglich ist.

§ 2 Errichtung von Gäräumen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Gäräume so errichtet und eingerichtet sind, dass gesundheitsschädliche Gärgase sicher ins Freie abgeführt werden,
2. bei zwangsweiser Be- und Entlüftung die Einrichtung zum Ein- und Ausschalten so beschaffen ist, dass Versicherte nicht durch Gärgase gefährdet werden und die Lüftungsanlage gegen unbefugte Betätigung gesichert ist,
3. an Zugängen von Räumen, in denen sich gefährliche Gase bilden oder ansammeln können, an gut sichtbarer Stelle ein Warnschild angebracht ist, das auf diese Gefahren hinweist.

Hinweis zu Ziffer 1

1. Eine sichere Abführung kann z. B. dadurch erreicht werden, dass
 - in Gäräumen die Gärbehälter mit festverbundenen Rohrleitungen ausgerüstet sind, durch welche die Gase unmittelbar bei Entstehung ins Freie abgeleitet werden,
 - in Gäräumen erforderlichenfalls eine Zwangsbe- und -entlüftung fest eingebaut wird; die Zwangsbe- und -entlüftung ist in der Regel bei Gäräumen unter Erdgleiche erforderlich, in denen eine natürliche Belüftung ausgeschlossen ist,
 - bei oberhalb der Erdgleiche liegenden Gäräumen wirksame Zu- und Abluftöffnungen angebracht werden.
2. Mit der Gefährdung von Personen durch die abgeführten Gase ist z. B. nicht zu rechnen, wenn die Gase in einer Mindesthöhe von 2 m über Flur ins Freie geleitet werden und dabei sichergestellt ist, dass die abgeleiteten Gärgase nicht in andere Räume eindringen können.

Hinweis zu Ziffer 2

Eine Gefährdung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn sich der Schalter außerhalb des Gärtraumes befindet, eine Sicherung gegen unbefugtes Betätigen durch einen abschließbaren Schalter gegeben ist und der Ausfall der Lüftungsanlage durch eine Warneinrichtung angezeigt wird.

Hinweis zu Ziffer 3

Beispiel für die Beschriftung des Warningschildes: „Vorsicht Gärgase, Erstickungsgefahr!“ Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) wird verwiesen.

Hinweis zu § 2

Auf die Bauordnungen der Länder wird hingewiesen.

§ 3 Betreten von Gäräumen und Gärbehältern

(1) Sind in Gäräumen, Räumen und Behältern Gefahren durch gesundheitsschädliche Gase zu erwarten, dann ist vor dem Betreten oder Hineinbeugen zu prüfen, ob ausreichende Atemluft vorhanden ist. Wird eine gefahrdrohende Gärgaskonzentration festgestellt, ist durch Lüftung für ausreichende Atemluft zu sorgen.

Hinweis zu Absatz 1

Gesundheitsschädliche Gase riechen schwach säuerlich und sind in der Gärzeit zu erwarten. Sie können z. B. durch ein Gasspürgerät oder auch eine Probe mit offenem Licht (Kerze) festgestellt werden. Die Lichtprobe ist nur bedingt wirksam. Eine flackernde Flamme zeigt an, dass der Sauerstoffgehalt der Luft nicht für den Aufenthalt im Gärraum ausreicht. Spontan verlöschende Kerze bedeutet lebensbedrohliche Kohlendioxidanreicherung.

(2) Das Betreten von Gäräumen oder das Einsteigen in Gärbehälter zur Bergung Verunglückter ist nur unter Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

Hinweis zu Absatz 2

1. Als Sicherheitsmaßnahmen zur Rettung Verunglückter gelten
 - bei der Rettung aus Gäräumen z. B. das Belüften, das Benutzen von Atemschutzgeräten, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sind, das Anseilen und ggf. die Beaufsichtigung der Rettungsmaßnahmen,
 - bei der Rettung aus Gärbehältern z. B. das Belüften, das Benutzen von Atemschutzgeräten, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sind, die Sicherung des Einsteigenden durch zwei Personen mit einem Seil, das außerhalb fest verankert ist,
 - Alarmierung der Feuerwehr.
2. Zur Verlängerung des Sauerstoffvorrates ist auch eine Silorettungshaube geeignet; Filtermasken bieten keinen Schutz.

§ 4 Sicherheits- und Rettungseinrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass während der Gärzeit am Eingang des Gärraumes oder unmittelbar in der Nähe des Gärbehälters Sicherheits- und Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

Hinweis zu § 4

Zu den Sicherheits- und Rettungseinrichtungen gehören z. B. eine Kerze zum Durchführen der Lichtprobe oder ein Gasspürgerät zur Feststellung gesundheits-schädlicher Gase, Seile, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder eine Silo-rettungshaube.

Eine weitere Sicherheitsmaßnahme ist die Anbringung der Notrufnummer am Ein-gang.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialge-setzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmun-gen des

- § 2 Ziffer 3 oder
- § 4

zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Besondere Bestimmungen für Gärräu-me“ (UVV 2.4) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.